

Erster Frankfurter Theater- und Karneval Club 1898 e.V.



Erster Frankfurter Theater- und Karneval Club 1898 e.V.
Alt Wachenbuchen 14 ⇨ 63477 Maintal

Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Mitglied im:

- Bund Deutscher Karneval e.V., Köln
- Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V., Mainz
- Großer Rat der Karnevalsvereine Frankfurt am Main e.V.
- Vereinsring Frankfurt-Bornheim e.V.
- Vereinsring Frankfurt-Riederwald e.V.

1. Vorsitzender: Horst Hormel
Geschäftsstelle: Alt Wachenbuchen
63477 Maintal

Telefon: (06181) 87970
Postbank Frankfurt, Kto.: 509601600 (BLZ: 50010060)

Datum: 10. August 1998

Vereinsregister 73 VR 6204

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anmeldung in das Vereinsregister melden wir an:

In der Jahreshauptversammlung vom 20. April 1998 wurde einstimmig beschlossen, daß die Satzung hinsichtlich der §§ 2 und 9 wie folgt ergänzt bzw. neu gefaßt werden:

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung i. d. Fassung von 1977.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums, des karnevalistischen Tanzsports, des Twirlingsportes und des Laienspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsämter sind ehrenamtlich und dürfen nicht gegen Entgelt ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, religiösem und rassischem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur auflösen, wenn er weniger als 12 Mitglieder zählt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Gemeinnützigen Verein des deutschen Karnevals e.V." Kitzingen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

In der Anlage überreichen wir das Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 20.04.1998 hinsichtlich der Beschlußfassung über die Satzungsänderung, eine Kopie der ordentlichen Einladung zur Jahreshauptversammlung vom 20.04.1998.

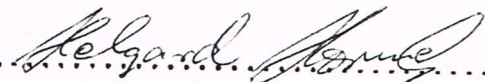
Ferner überreichen wir in der Anlage die geänderte Satzung in der nunmehr gültigen Fassung.


Es wird beantragt,

die Satzungsänderung in das Vereinsregister einzutragen.

Nach Vollzug wird um Übersendung eines einfachen Registerauszuges gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Helgard Hormel, 1. Schriftführerin


.....
Wolfgang Büttner, 1. Kassierer

Anlagen:

Protokoll vom 20.04.1998
Kopie der Einladung zur JHV
Satzung in der gültigen Fassung

**Satzung
des
Ersten Frankfurter Theater- und
Karneval-Club 1898 e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Erster Frankfurter Theater- und Karneval-Club 1898 e.V.

Er kann sich auch der Kurzform „Die 98er“ bedienen.
Sitz und Gerichtsstand sind Frankfurt am Main

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung i. d. Fassung von 1977.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums, des karnevalistischen Tanzsports, des Twirlingsportes und des Laienspiels.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen zur Pflege des fastnachtlichen Brauchtums, Übungseinheiten und Wettkämpfe für den Tanzsport von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Unterweisung der jugendlichen in Themen der gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Fastnacht verwirklicht.

Öffentlichkeitsarbeit durch Funk und Presseinformation.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsämter sind ehrenamtlich und dürfen nicht gegen Entgelt ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, religiösem und rassischem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3 Farben und Wappen des Vereins

Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

Das Vereinswappen zeigt den Frankfurter Adler in Gold (oder weiß) auf rotem Grund mit den Initialen des Vereins. Am oberen Teil des Wappens befindet sich die Narrenkappe in den Karnevalsfarben rot/weiß/gelb/blau.

Als Vereinsabzeichen ist auch eine goldene Nadel „98er“ zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Aufgenommen werden können alle natürlichen Personen. Bei Minderjährigen (z.B. Mitglieder der Garde) ist die zustimmende Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- c) Einem gleichartigen Verein kann ein Mitglied nicht angehören, es sei denn, daß seitens eines befreundeten Vereins eine Ehrenmitgliedschaft besteht bzw. angetragen wird. Der Vorstand der 98er ist hierüber von dem betreffenden Mitglied schriftlich zu unterrichten.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung fördern.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

3. Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich um die Ziele des Vereins gemäß § 2 besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- b) Ordentliche Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von fünf ordentlichen Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

In beiden Fällen ist über die Ernennung eine Urkunde auszufertigen, die durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen hat. Die Beiträge sind bis spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres fällig und zahlbar.

Für Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr und der Beitrag für ein Vierteljahr fällig. Die Aufnahmegebühr entfällt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (z.B. Gardemitglieder). Für sie kann auch ein niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.

2. Ehrenmitglieder gemäß § 4 Ziffer 3 zahlen den anteiligen Versicherungsbeitrag gemäß § 7 der Satzung.
3. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 2 und Ehrenmitglieder gemäß § 4 Ziffer 3a der Satzung sind von Beiträgen und Gebühren freigestellt.
4. In bestimmten Fällen (z.B. längerer Arbeitslosigkeit) kann der Beitrag für eine bestimmte Zeit erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren, die nicht bis spätestens ein Vierteljahr nach Fälligkeit eingegangen sind, werden angemahnt und können gegebenenfalls gerichtlich eingezogen werden.
6. Beiträge und Gebühren können nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt oder abgeändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- a) Die JHV wird alljährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vom Vorstand einberufen, der Ort und Zeitpunkt festsetzt.
Sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Postsendung oder Veröffentlichung in den Club-Nachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur JHV sind spätestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Geschäftsordnung können zu Beginn der JHV gestellt werden.

- b) Die JHV wählt den Vorstand und die Revisoren.

Der Wahlmodus wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- c) Die JHV oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren fest und beschließt über Satzungsänderungen.

Festsetzungen und Änderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Sonstige Beschlüßfassungen regelt eine Geschäftsordnung.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch mit einer kürzeren Frist als § 6 Ziffer 1a vorsieht unter Angabe des Grundes (Tagesordnung) einberufen werden, jedoch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der postalischen Zustellung.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens 12 Mitglieder (gemäß § 4 Ziffer 1 und 3b) des Vereins unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden
1. Kassierer	2. Kassierer
1. Schriftführer	2. Schriftführer
1. Inventarverwalter	2. Inventarverwalter
Ministerpräsident	
Regisseur	
Vertreter der Garde	

- b) Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem

1. Vorsitzenden, 1. Kassierer und 1. Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- c) Der Vorstand wird durch die JHV gemäß § 6 Ziffer 1b auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt mit der Maßgabe, daß während seiner Amtszeit nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung seinen Rücktritt durch Mehrheitsbeschluß veranlassen kann.

In den Vorstand kann jeder gewählt werden, der länger als ein Jahr dem Club als Mitglied angehört. (gemäß § 4 Ziffer 1 und 3b) und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Zeitraum von einem Jahr gilt nicht für die Wahl der Revisoren, des Ministerpräsidenten und des Vertreter der Garde.

Sollte ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtszeit durch Rücktritt, Austritt, Krankheit oder Tod ausscheiden, so wählt der Vorstand ein Mitglied und beauftragt es mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bis zur JHV.

- d) Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der 1. Vorsitzende die entscheidende Stimme.

5. Die Revisoren

Die Revisoren sind ein unabhängiges Organ des Vereins.

Jeweils zwei Hauptrevisoren und zwei Ersatzrevisoren werden gemäß § 6 Ziffer 1b von der JHV aus den Reihen der Mitglieder gewählt und zwar auf ein Jahr. Die Revisoren können

nur einmal wiedergewählt werden, jedoch muß nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Revisor ersetzt werden.

Ihre Aufgabe ist es, das bare und unbare Vermögen des Vereins zu prüfen und jährlich Bericht zu erstatten.

6. Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Versicherung

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Versicherungsbeiträge werden auf die Mitglieder umgelegt.

§ 8 Austritt oder Ausschluß

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Abmeldung zwei Monate vor Quartalsschluß erfolgen.

Rückständige Beiträge und Versicherungen sind zu zahlen.

2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind und keinen Stundungsantrag gestellt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden und verlieren alle Rechte an dem Verein.

3. Aus dem Verein können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Ruf des Vereins außerhalb oder innerhalb desselben gefährden. Durch den Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein.

Die Zahlungspflicht von Beiträgen und Versicherungen besteht bis zum Tage des Ausschlusses.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur auflösen, wenn er weniger als 12 Mitglieder zählt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Gemeinnützige Verein des deutschen Karnevals e.VB., Kitzingen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

16.11.1998